



Sitzungsvorlage

für die Sitzung
Rat

am:
19.09.2018

TOP: 8.
Status: öffentlich

Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für den Ausbau der Bahnhofstraße in den Jahren 2015/2016

Für den Ersatz des Aufwandes, der für die Durchführung der straßenbaulichen Maßnahmen in der Bahnhofstraße entstanden ist, sind Beiträge nach den Bestimmungen des § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Südlohn vom 11.12.2014 zu erheben.

Die endgültige Fertigstellung erfolgte mit der Schlussabnahme der Anpflanzungen am 22.11.2016. Damit ist das vom Rat beschlossene Bauprogramm durchgeführt und die sachlichen Beitragspflichten sind entstanden. Die letzten Unternehmerrechnungen sind eingegangen und bezahlt worden.

Im Bereich von der Ossenschloge bis zum Kreisverkehr haben sämtliche Anlieger den Beitrag abgelöst.

Die Bahnhofstraße ist eine Hauptverkehrsstraße. Der Gehwegausbau vom Mühlenkamp bis zum Lerchenweg sowie der kombinierte Geh-/Radweg auf der Ostseite sind beitragsfrei. Der Ausbaubetrag ergibt sich wie folgt:

	Gesamt	Anteil Gemeinde		Anteil Anlieger
Nicht beitragsfähig	150.655,86 €		150.655,86 €	
Beitragsfähig Fahrbahn	399.102,10 €	70 %	279.371,47 €	119.730,63 €
Beitragsfähig Gehweg	59.637,90 €	30 %	17.891,37 €	41.746,53 €
Gesamt	610.395,86 €		447.918,70 €	161.477,16 €

Der Anliegeranteil ist auf die einzelnen Grundstücke entsprechend der sogenannten anrechenbaren Grundstücksflächen (88.182,8289 m²) zu verteilen, so dass sich ein Beitragssatz von 1,83116333 €/m² ergibt. Die Beiträge der Anlieger, die keinen Ablösungsvertrag abgeschlossen haben, betragen insg. 87.695,93 €.

Die Anlieger sind inzwischen angeschrieben worden (sog. „Anhörung“) mit der Bitte, zu der geplanten Veranlagung Stellung zu nehmen. Hierzu sind zwei Stellungnahmen eingegangen, die noch nicht abschließend bearbeitet werden konnten.

Der Großteil der Anlieger hat einen Ablösungsvertrag mit einem Beitragssatz von 1,98 €/m² abgeschlossen. Die Reduzierung des beitragsfähigen Aufwandes um 8 TEUR und die Erhöhung der erschlossenen Grundstücksflächen führten zu einem geringeren Beitragssatz. Diese Abweichung wird beitragsrechtlich als sog. „vertragsimmanentes“ Risiko bei beiden Vertragsparteien gesehen. Eine Erstattung ist somit nicht vorgesehen. Aus Billigkeitserwägungen wird jedoch vorgeschlagen, diesen Anliegern den Unterschiedsbetrag zu erstatten. Der Erstattungsbetrag liegt insgesamt bei 6 TEUR.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Beitragseinnahmen werden bei der Buchungsstelle 54.01.01/6219.683050 (Ansatz 88.000 €) als Sonderposten verbucht und bis zum 30.11.2066 ertragswirksam aufgelöst.

Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat stellt fest, dass mit der Schlussabnahme der Begrünungsarbeiten das Bauprogramm für den Ausbau der Bahnhofstraße vom Mühlenkamp bis zur Ossenschloge abgeschlossen ist. Der Ausbaubeitrag wird auf 1,83116333 €/m² festgesetzt und ist von den Anliegern, die noch keinen Ablösungsvertrag abgeschlossen haben, zu erheben. Den übrigen Anliegern wird der darüber hinaus gehende Beitragsanteil erstattet. Sollten sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens Bedenken vorgetragen werden, denen statt zu geben ist, sind die zu veranlagenden bzw. zu erstattenden Beträge rechnerisch entsprechend zu korrigieren.

Vedder

Wilmers